

RS Vwgh 2002/12/19 99/16/0405

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2002

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §2 Z1;

GebG 1957 §28 Abs1;

GebG 1957 §28 Abs5;

Rechtssatz

Dass ein Vertragspartner freiwillig gegenüber dem Bund die Verpflichtung übernommen hat, das gegenständliche Rechtsgeschäft abzuschließen, macht ihn nicht zu einer der Personen, die im § 2 GebG genannt sind. Befreit ist der Bund, aber nicht eine andere Person, die zum Bund in einer privatrechtlichen Rechtsbeziehung steht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999160405.X01

Im RIS seit

24.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at